



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. März 2013

Nr. 2013-183 L-540 Kleine Anfrage Alex Inderkum, Schattdorf, zu Import und Falschdeklaration von Pferdefleisch; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Landrat Alex Inderkum, Schattdorf, hat am 26. Februar 2013 eine Kleine Anfrage zu Import und Falschdeklaration von Pferdefleisch eingereicht. Gestützt auf Artikel 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht Alex Inderkum den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Was wurde seitens des LdU bisher unternommen, nachdem bekannt wurde, dass verschiedene verarbeitete Lebensmittel falsch deklariert wurden? Bei diesen genannten Falschdeklarationen wurde meist Rindfleisch angegeben, obwohl ebenfalls oder zum Teil ausschliesslich Pferdefleisch in einem Produkt enthalten war.*

Gestützt auf die Ergebnisse von bisherigen Untersuchungen von Produkten der im Vollzugsgebiet ansässigen Firmen sowie diverser Abklärungen mit diesen Betrieben konnte durch das Laboratorium der Urkantone (LdU) ausgeschlossen werden, dass verarbeitetes Fleisch in grösseren Mengen von diesen Betrieben importiert wurde. Nach Bekanntwerden der irreführenden Deklarationen haben die Kantonschemiker in einer koordinierten Aktion eine erste Serie von Analysen initialisiert, die alle mit negativem Befund abgeschlossen werden konnten.

2. *Hat das LdU überprüft, ob in den Konkordatskantonen alle Lebensmittelhändler falsch deklarierte Produkte aus dem Verkauf genommen haben, bei welchen jeweils bekannt wurde, dass diese nicht korrekt gekennzeichnete Waren im Sortiment führen?*

Der Lebensmittelhandel in der Schweiz ist überkantonale organisiert. Die Kantonschemiker haben untereinander vereinbart, dass der Sitz des Stammhauses eines Unternehmens für die Zuständigkeit der Lebensmittelkontrolle massgebend ist. Ein Lebensmittelbetrieb hat die Pflicht, im Rahmen der Selbstkontrolle eine allfällige Rücknahme oder einen Rückruf von Waren zu organisieren. Bei solchen Aktionen hat er eine Informationspflicht an die Behörden des Standortkantons. Er legt dem zuständigen Kantonschemiker vor, wie das Vorgehen organisiert wird und belegt den Abschluss der Aktion. Die Rücknahme von Produkten aus den Verkaufsgestellen wird daher nur stichprobenartig kontrolliert.

3. Wurde bisher vom LdU beispielsweise mit einer DNA Analyse überprüft, ob die entsprechende Fleischdeklaration in verarbeiteten Lebensmitteln der Wahrheit entspricht?

Das LdU organisiert regelmässig Kampagnen mit dem Ziel, die korrekte Deklaration von Tierarten in Fleischwaren zu überprüfen. Dabei wurden bereits in der Vergangenheit die richtigen Angaben von Produkten wie Wurstwaren, Frischfisch (Herkunft/Gewässer), Fleisch von Kebabspiessen, Wildfleisch usw. untersucht. Das Hauptaugenmerk dieser Untersuchungen lag jeweils auf den Produkten der lokalen Hersteller und Anbieter. Gestützt auf diesen bisherigen Untersuchungen hatte das LdU keinen Grund zur Annahme, dass in grossem Masse falsch deklarierte Ware im Handel ist. Zurzeit untersucht das LdU als eines der Schwerpunktlabors im Rahmen einer nationalen Nachkontroll-Kampagne verschiedene Lebensmittel mit Fleischanteilen auf die korrekte Deklaration.

4. Wie gedenkt der Regierungsrat zu handeln, um künftig solche und ähnliche Falschdeklarationen von Lebensmitteln zu verhindern, welche im Kanton Uri verkauft werden?

Mit regelmässigen Kampagnen untersucht das LdU weiterhin Produkte auf die verwendeten Tierarten.

5. Wieso kann es so weit kommen, dass auf dem Gebiet der Konkordatskantone des LdU importiertes Pferdefleisch verkauft wurde, welches laut Angaben des Tierschutzbundes Zürich weder dem EU-, noch dem Schweizer-Standard entspricht?

Pferdefleisch wird via Luftverkehr in die Schweiz importiert und ist, wenn die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind, frei in der Schweiz verkehrsfähig. Diejenigen nordamerikanischen Schlachtbetriebe, die Fleisch in die Schweiz via Luftfracht importieren, sind aufgrund des gemeinsamen Markts mit der EU durch Inspektoren der

Schweiz und auch der EU regelmässig - zum Teil unangemeldet - kontrolliert worden. Die betroffenen Pferde-Mast-Betriebe werden durch den Schweizer Generalimporteur Skin Packing kontrolliert, ob die privatrechtlich-vertraglichen Bestimmungen des Auftraggebers eingehalten werden. Für vorgelagerte Geburts- und Aufzuchtbetriebe gilt das jeweilige Tierschutzrecht, in Kanada das kanadische Tierschutzrecht. Eine Anpassung an schweizerische oder EU-Standards sind daher nur privatrechtlich zu vereinbaren. Hier ist es Aufgabe des Importeurs oder Grossverteilers, welche Mindestanforderungen an den Tierschutz vertraglich vereinbart werden. Alternativ müsste Pferdefleisch nur aus der Schweiz oder zumindest nur aus den EU-Staaten bezogen werden. Dort gelten zumindest die EU-Standards, die mit den schweizerischen im Grundsatz vergleichbar sind.

6. *Darf Fleisch in die Schweiz importiert werden, welches von Tieren stammt, das nicht den hohen Tierhaltungsbestimmungen der Schweiz entspricht? Gelten für importierte Fische und Meerestiere dieselben Bestimmungen wie für den Fleischimport?*

60 Prozent der Lebensmittel (vor allem Rohstoffe) werden in die Schweiz importiert, darunter auch Fleisch (zirka 20 Prozent des Inlandverbrauchs) und Fische (zirka 95 Prozent des Inlandverbrauchs). Mit den bilateralen Verträgen gilt der gemeinsame Binnenmarkt der EU. Werden die Tiere auch in der EU aufgezogen, gilt im Minimum das gemeinsame Tierschutzrecht der EU. Das gilt auch für Fische und Meerestiere. Die EU-Tierschutz-Mindeststandards sind mit den schweizerischen grundsätzlich vergleichbar und unterliegen einer stetigen Weiterentwicklung. Für vorgelagerte Geburts- und Aufzuchtbetriebe ausserhalb der EU gilt das jeweilige nationale Tierschutzrecht.

7. *Wie überprüft das LdU in seinem Zuständigkeitsgebiet die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei der Haltung von Nutztieren? Werden Inspektionen der Betriebe mit Nutztierhaltung vorgängig angemeldet oder nicht?*

Die amtlichen Tierschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben werden durch die kantonale Tierschutzfachstelle (Kantonstierarzt) ausgelöst und durchgeführt: Amtliche Tierärzte und/oder amtliche Fachassistenten kontrollieren im Auftrag des Kantonstierarzts alle Nutztierbetriebe im Kontrollintervall von zehn Jahren (ab 2014 Kontrollintervall von vier Jahren) in den Bereichen Milch/Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr und Tierschutz. Diese Grundkontrollen werden in der Regel kurzfristig, maximal einen Arbeitstag im Voraus, angekündigt. Andere Kontrollen wie Verdachtsabklärungen, Nachkontrollen zum Zweck der Feststellung der Mängelbehebung sowie risikobasierte Zwischenkontrollen erfolgen normalerweise ohne Anmeldung.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.